

In der Beschäftigung mit den theoretischen Hauptfragen des sozialistischen Zivilrechts steht unsere Zivilrechtswissenschaft noch am Anfang (z. B. bei den Fragen des Systems des Zivilrechts, bei den Grundfragen der Verantwortlichkeit und des Verhältnisses zwischen Plan und Vertrag). Die gründliche Kenntnis dieser Probleme wird auch die Klärung aktueller Rechtsfragen erleichtern.

In diesem Zusammenhang wurde kritisiert, daß Arbeiten von Wissenschaftlern über aktuelle Probleme längere Zeit in den Redaktionen liegen geblieben sind, daß einige Arbeiten (z. B. über Fragen der Staatshaftung) auf Grund des Eingreifens zentraler Stellen nicht veröffentlicht wurden und daß die in manchen Arbeiten angesprochenen Staatsorgane auf Hinweise der Wissenschaftler vielfach überhaupt nicht reagierten (z. B. das Finanzministerium).

Vertreter der Praxis lenkten in ihren Diskussionsbeiträgen das Augenmerk der Wissenschaft nicht nur auf eine Fülle von Einzelproblemen, sondern auch auf die Notwendigkeit einer gründlicheren Beschäftigung mit Rechtsgebieten die bisher als sog. Randgebiete von der Wissenschaft vernachlässigt wurden, jedoch in der Praxis eine nicht zu unterschätzende Bedeutung haben (z. B. Urheber- und Erfinderrechte, insbesondere Lizenz-, Patent- und Warenzeichenrecht, Transportrecht u.a.m.). Die Feststellung, daß der Justitiar eines durchschnittlichen Industriebetriebes heute nicht mehr nur das Recht des Vertragssystems, sondern auch das Patentrecht, Warenzeichenrecht, Recht des Außenhandelsvertrages usw. beherrschen muß, sollte Anlaß für eine Überprüfung der Lehrpläne der juristischen Ausbildungsstätten sein.

Unbedingt notwendig ist die stärkere Heranziehung der Wissenschaftler bei der Gesetzgebung. Die Wissenschaft hat aber auch die Aufgabe, die Auswirkungen sowohl neu erlassener Gesetze und Verordnungen als auch der Rechtsprechung der Gerichte und der Spruchpraxis des Staatlichen Vertragsgerichts auf die gesellschaftliche Entwicklung zu untersuchen. Es ist daher zu begrüßen, daß der Vertreter des Staatlichen Vertragsgerichts sich ausdrücklich bereit erklärte, den Zivilrechtsinstituten alle benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Zahlreiche Diskussionsredner regten an, die Herausgabe von Kommentaren, z. B. zur EneVO und EheverVO, zur VertragsVO u. a., in den Perspektivplan aufzunehmen. Trotz der Gefahr eines gewissen Schematismus können solche Kommentare, die allerdings keinen offiziellen Charakter haben sollen, der Praxis große Hilfe leisten und zur besseren Durchsetzung einer einheitlichen Rechtsprechung beitragen.

Die Beschäftigung mit dem internationalen Privatrecht und dem ausländischen Recht wird durch die steigende Bedeutung der DDR in den internationalen Beziehungen zur dringlichen Notwendigkeit. Es ist deshalb erforderlich, in Zukunft rechtsvergleichende Studien zu betreiben. In diesem Zusammenhang wurde vorgeschlagen, Textsammlungen des ausländischen Rechts herauszugeben und eine Zentralstelle für Übersetzungen aus den verschiedensten Sprachen einzurichten; diese Zentralstelle müßte mit juristisch ausgebildeten Übersetzern besetzt sein.

In der Diskussion über die Spezialisierung der wissenschaftlichen Arbeit wurde Übereinstimmung darüber erzielt, daß neben der Spezialisierung der einzelnen Mitarbeiter auch den Zivilrechtsinstituten der Universitäten bestimmte Schwerpunktaufgaben gestellt werden müssen. Innerhalb der Abteilung Zivilrecht des DIR soll eine Sektion „Recht der LPG“ mit dem Ziel der Bildung einer selbständigen Abteilung geschaffen werden.

Einen breiten Raum in der Diskussion nahm die Frage der engeren Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis ein. Zur praktischen Verbesserung der Zusammenarbeit wurden zahlreiche Hinweise gegeben: z. B. gemeinsame Fachkonferenzen, ständige konsultative Beratungen durch vermittelnde Tätigkeit des DIR, gemischte Autorenkollektive, Heranziehung der Praktiker zu Spezialseminaren an den juristischen Ausbildungsstätten und Schaffung größerer Möglichkeiten für die Praktiker zur Anfertigung von Disser-

tationen. Andererseits ist es notwendig, die Wissenschaftler stärker als bisher an der Lösung praktischer Probleme (z. B. bei der Gesetzgebung) zu beteiligen und sie mit der Anfertigung von Gutachten zu beauftragen.

In der Abteilung Arbeitsrecht wurde zunächst festgestellt, daß die Arbeitsrechtswissenschaft ihre Hauptaufgabe, die Praxis durch die Herausarbeitung der Grundfragen unseres Arbeitsrechts, der Theorie des Arbeitsrechts, zu unterstützen, bisher nicht erfüllt hat. Es fehlt auch an tiefgründigen Untersuchungen wichtiger Einzelfragen (z. B. der Entlohnung, der Sozialversicherung). Andererseits ist es ein guter Erfolg, daß Arbeitsrechtswissenschaftler wie auch Praktiker durch Publikationen verschiedenster Art hervorgetreten sind.

Nunmehr sollen Forschungsarbeiten über die wichtigsten Fragen aus folgenden Themenkomplexen in Angriff genommen werden:

1. die Entlohnung der Werktätigen, insbesondere die Eingruppierung in Lohn- und Gehaltsgruppen, Fragen der Prämienzahlung usw.;
2. die Erziehung der Werktätigen durch die disziplinarische Verantwortlichkeit, insbesondere Arbeitsordnungen;
3. die Sicherung der Rechte der Werktätigen auf dem Gebiet der Sozialversicherung;
4. die Sicherung der Rechte der Landarbeiter;
5. bürgerliche Theorien über den kapitalistischen Arbeitsvertrag.

Unmittelbar nach Erlaß des Arbeitsgesetzbuchs sollen ferner alle vorliegenden bzw. in Kürze abzuschließenden Lehrmaterial-Teilabschnitte kollektiv überarbeitet und zu einem geschlossenen Grundriß des Arbeitsrechts zusammengefaßt werden.

Geplant ist, in Verbindung mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung eine Fachkonferenz zum Thema „Arbeitsordnungen der sozialistischen Betriebe“ durchzuführen. Zur inhaltlich und organisatorischen Vorbereitung dieser Konferenz, zu der Vertreter des Staats- und Wirtschaftsapparates, der Gewerkschaften, einzelner Betriebe usw. eingeladen werden sollen, wurde ein Ausschuß eingesetzt.

In der Abteilung Staats- und Verwaltungsrecht schlug Dozent Dr. Bönninger vor, sich künftig stärker als bisher mit Fragen der Rechtspolitik zu beschäftigen, insbesondere Untersuchungen de lege ferenda anzustellen, damit bei der Formulierung der Gesetze die vorherigen Arbeiten und Diskussionen zugrunde gelegt werden können. Es müsse auch bei der Gesetzgebung darauf hingewirkt werden, daß grundsätzliche Bestimmungen durch Gesetz der Volkskammer und nicht — wie das bisher der Fall war — durch Verordnungen und Anordnungen geregelt werden. Wenn ein Gesetz Fehler oder Mängel enthält, dann solle das unnachsichtig kritisiert werden.

Bönninger empfahl ferner, auf den Gebieten des Staats- und Verwaltungsrechts Entscheidungssammlungen und Kommentare zu den wichtigsten Verwaltungsgesetzen usw. herauszugeben.

Für den langfristigen Forschungsplan betonte Bönninger, daß im Staatsrecht der Schwerpunkt bei der Untersuchung des Verhältnisses des Staates zu den Volksmassen, im Verwaltungsrecht bei der Leitung der Industrie, der Landwirtschaft, des Handels sowie auf Fragen der Gesetzlichkeit (Staatshaftung, Verwaltungszwang, Beschwerderecht, demokratischer Staatsdienst, Militärverwaltungsrecht) liege. Zur Lösung dieser umfassenden Aufgaben sei es unerlässlich, den Kaderbedarf für den Justiz-, Verwaltungs- und Wirtschaftsapparat und die wissenschaftlichen Institute festzulegen. Insbesondere gelte es, Spezialisten für Seerecht, Luftverkehrsrecht, Presserecht und Bergrecht heranzubilden.

Die Diskussion unterstrich die Forderung, das Deutsche Institut für Rechtswissenschaft als Forschungszentrum auszubauen.

Zu den einzelnen Forschungsaufgaben wurden präzise Vorschläge gemacht. So sollen u. a. folgende Themen bearbeitet werden: die Rolle der Volksvertretungen in der DDR, die Grundrechte und Grundpflichten